

Protokoll der 42. Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2013

Anwesend Rainer Beck
Josef Biedermann
Irene Elford
Norbert Gantner
Günther Jehle
Horst Meier
Monika Stahl

2013/337 Protokoll der 41. Gemeinderatssitzung vom 17. November 2013

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 17. November 2013 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2013/338 Gemeinderichtplan über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken – Erneute Entscheidung der Regierung

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2012/194 vom 11. September 2012 hat der Gemeinderat den Gemeinderichtplan über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken nach rund einjähriger Vorbereitungszeit einstimmig genehmigt. Die Gemeinde nimmt damit ihre Aufgabe im Rahmen der Ortsplanung gemäss dem Gemeinde- und Baugesetz wahr. Die Entwicklung des Gemeinderichtplans erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen und dem zuständigen Ressort. Der Richtplan unterliegt der Genehmigung durch die Regierung, weshalb seitens der Gemeinde Planken am 26. September 2012 ein entsprechender Genehmigungsantrag an die Regierung gestellt wurde.

Nach rund sieben Monaten hat die Regierung am 16. April 2013 überraschend beschlossen, den Antrag auf Genehmigung des Plankner Gemeinderichtplanes vom 26. September 2012 abzuweisen. Die Entscheidungsgründe waren nur bedingt nachvollziehbar, wenig konkret, streckenweise irrelevant, willkürlich und widersprüchlich sowie teilweise unsachlich und tendenziös. Die sachlichen Argumente der Gemeinde wurden nicht gebührend gewürdigt oder teilweise gar nicht berücksichtigt.

Auf Antrag der Gemeindevorsteherung hat der Gemeinderat mit GRB 2013/289 am 23. April 2013 die Ablehnung des Gemeinderichtplans durch die Regierung zur Kenntnis genommen und beschlossen, gegen die Entscheidung der Regierung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) zu erheben. Für die Ausarbeitung der Beschwerde wurde mit lic. jur. et lic. oec. HSG Hugo Sele, Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Vaduz, ein in diesen Belangen erfahrener Jurist beauftragt.

Am 23. Mai 2013 behandelte der VGH die Beschwerde und entschied, die angefochtene Regierungsentscheidung aufzuheben und die vorliegende Verwaltungsache zur allfälligen Ergänzung des Verfahrens und zur neuerlichen Entscheidung an die Regierung zurückzuleiten. Der VGH begründete seine Entscheidung dahingehend, dass die Regierung den Gemeinderichtplan auf seine Rechtmässigkeit sowie auf die Koordination mit den im Landesrichtplan festgelegten überörtlichen und grenzübergreifenden Raumplanungen überprüfen kann, was sie jedoch im vorliegenden Fall nicht getan habe. Sie habe insbesondere nicht ausgeführt, ob und inwieweit der Richtplan dem Waldgesetz und dem Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens widerspreche und ob bei einem solchen Widerspruch eine andere Lösung als die Nichtgenehmigung des Gemeinderichtplanes möglich und adäquat gewesen wäre. Sie habe auch nicht dargetan, welche überörtlichen und grenzübergreifenden Planungen der Landesrichtplan enthalte und ob und inwieweit der Gemeinderichtplan diesem widerspreche. Insoweit blieb das Verfahren von der Regierung mangelhaft, weshalb die angefochtene Regierungsentscheidung aufzuheben und die Sache zur allfälligen Ergänzung des Verfahrens und zur neuerlichen Entscheidung an die Regierung zurückzuleiten war. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Regierung im fortgesetzten Verfahren auch die notwendigen Sachverhaltsfeststellungen treffen muss, zu denen jeweils auch eine Beweiswürdigung gehöre.

Mit GRB 2013/299 vom 4. Juni 2013 hat der Gemeinderat die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zur Kenntnis genommen und der Regierung Hand geboten und Gesprächsbereitschaft zugesichert. Die Regierung machte davon jedoch keinen Gebrauch. Im Gegenteil, die Gemeindevorsteherung musste wiederum mit einer Aufsichtsbeschwerde drohen, damit die Regierung die ihre gesetzlich vorgeschriebene Aufsichts- bzw. Genehmigungsfunktion wahrnahm.

Mit Schreiben vom 17. September 2013 stellte das Amt für Bau und Infrastruktur eine Regierungsentscheidung bis Ende Oktober 2013 in Aussicht. Ende Oktober

meldete sich das Ministerium für Infrastruktur und Umwelt und schlug einen Besprechungstermin Mitte/Ende November 2013 vor.

Nun hat die Regierung an ihrer Sitzung vom 26. November 2013 den Plankner Gemeinderichtplan behandelt und erneut abgelehnt. Als neue Feststellungen formulierte Behauptungen der Regierung finden keine Grundlage in einem Beweisergebnis und sind willkürlich, ohne Beweisverfahren, ohne Beweiswürdigung und ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs zustande gekommen. Die Regierung bringt nichts vor, was die Abweisung des Antrags der Gemeinde Planken auf Genehmigung des Gemeinderichtplans vom 26. September 2012 rechtfertigen würde.

Die Gemeindevorstellung schlägt deshalb vor, wiederum gegen die Entscheidung der Regierung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Für diese Aufgabe soll erneut lic. jur. et lic. oec. HSG Hugo Sele, Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Vaduz, beauftragt werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die erneute Ablehnung der Regierung zum Gemeinderichtplan über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken zur Kenntnis zu nehmen. Gegen diese Entscheidung soll beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erhoben werden. Für diese Aufgabe wird lic. jur. et lic. oec. HSG Hugo Sele, Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Vaduz, beauftragt und bevollmächtigt.

Nachdem die Einsprachefrist lediglich 14 Tage beträgt und bereits am 12. Dezember 2013 abgelaufen ist, wurde dieser Beschluss am 2. Dezember 2013 im Zirkularverfahren gefasst.

2013/339 Auftragsvergaben Elektroanlagen und Schaltgerätekombination Projekt Netz im Netz

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2012/219 vom 6. November 2012 wurden das Projekt Netz im Netz sowie der diesbezügliche Kredit genehmigt. Das Projekt wird im Zusammenhang mit der Trottoirsanierung der Dorfstrasse, welche durch das Land Liechtenstein erfolgt, realisiert. Die Arbeiten für die Elektroanlagen wurden im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. Von 5 zur Offertstellung eingeladenen Unternehmungen sind 4 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Kolb Elektro SBW AG, Schaan, eingereicht. Es

beträgt CHF 65'704.75 inkl. MWST. Die Arbeiten für die Schaltgerätekombination wurde einzig von der Firma Frick Schaltanlagen AG, Vaduz, zum Preis von CHF 20'720.10 inkl. MWST offeriert.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Arbeiten für die Elektroanlagen der Firma Kolb Elektro SBW AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 65'704.75 inkl. MWST und die Arbeiten für die Schaltgerätekombination an die Firma Frick Schaltanlagen AG, Vaduz, zum Preis von CHF 20'720.10 inkl. MWST zu vergeben.

2013/340 Auftragsvergaben Notstromversorgung der Wasserversorgung

Sachverhalt Die Versorgung der Gemeinde mit einwandfreiem Trinkwasser hat bei der Wasserversorgung oberste Priorität. Das Wasser ist nicht nur Durstlöscher sondern dient auch zu einem wesentlichen Teil der Hygiene. Um auch bei einem längeren Stromunterbruch oder bei einer Rationierung des Stromes die Wasserversorgung aufrechterhalten zu können, bedarf es einer Möglichkeit den Strom extern über ein Aggregat einzuspeisen. Das Notstromaggregat wird mit Diesel betrieben, der im Werkhof vorrätig ist. Mit dieser Möglichkeit kann die Versorgung über mehrere Tage aufrechterhalten werden. Für die Installation der Notstromversorgung bedarf es eines Umbaus des Schaltschranks im Werkhof und der Anschaffung eines Stromaggregates. Das Aggregat ist mobil (auf einem Autoanhänger montiert) und kann selbstverständlich auch für andere Zwecke genutzt werden. Die Kosten für den Umbau sowie für das Aggregat belaufen sich auf CHF 32'090.75 inkl. MWST. Der Umbau des Schaltschranks wird von der Firma Frick Schaltanlagen AG, Vaduz zum Preis von CHF 4'473.65 inkl. MWST angeboten. Die Elektroinstallationen belaufen sich gemäss Angebot der Firma Kolb Elektro SBW AG, Schaan, auf CHF 2'111.90 inkl. MWST. Für das Notstromaggregat inkl. Anhänger liegen 2 Offerten vor. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Bimex Energy AG, Sargans, zum Preis von CHF 24'505.20 inkl. MWST eingereicht.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Umbauarbeiten für die Notstromversorgung einerseits der Firma Frick Schaltanlagen AG, Vaduz, zum Preis von CHF 4'473.65 inkl. MWST sowie andererseits der Firma Kolb Elektro SBW AG, Schaan, zum Preis von CHF 2'111.90 inkl. MWST und die Lieferung des Notstromaggregates inkl. Anhänger der Firma Bimex Energy AG, Sargans, zum Preis von CHF 24'505.20 inkl. MWST zu vergeben.

2013/341 Genehmigung Vertrag und Unterhalt der Gemeindesoftware „GESOL“

Sachverhalt Seit 1999/2000 wird landesweit in den Gemeindeverwaltungen die Software „GESOL“ der Firma Toppic Informatik AG, Buchs, angewendet. Diese Software deckt alle informatikrelevanten Bereiche wie Gemeinderechnung, Steuerwesen, Einwohnerkontrolle, etc. zur Zufriedenheit der Anwender ab.

Per 1. Januar 2011 wurde ein neues Steuergesetz in Kraft gesetzt. Mit der Einführung der Steuerreform mussten die informatiktechnischen Voraussetzungen für deren Umsetzung geschaffen werden. Die Gemeinden wurden von der Regierung beauftragt, die Gemeindesoftware "GESOL 7" mit dem Steuermodul "GESOL 10 STEUERN" zu erweitern. Diesem Auftrag sind die Gemeinden und der Softwarehersteller Toppic nachgekommen.

Vor geraumer Zeit hat nun Toppic den bisherigen Vertrag mit den Gemeinden Liechtensteins über den Betrieb, Unterhalt und Pflege (Instandhaltung) der Gemeinde-Software auf Ende 2013 gekündigt. Zwischenzeitlich wurde mit Toppic jedoch ein neuer Vertrag unter Berücksichtigung des neuen Steuermoduls ausgehandelt. Das Land Liechtenstein beteiligt sich als 12. Gemeinde finanziell an den Kosten. Die bisherigen jährlichen Kosten der Gemeinde Planken beliefen sich auf rund CHF 12'800. Neu werden die Kosten mit CHF 13'600 veranschlagt. Der neue Vertrag soll per 1. Januar 2014 in Kraft treten und kann mit einer Frist von sechs Monaten, erstmals auf den 31. Dezember 2015, gekündigt werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den neuen Vertrag mit der Firma Toppic Informatik AG über den Betrieb, Unterhalt und Instandhaltung der Gemeindesoftware GESOL mit jährlichen Kosten von rund CHF 13'600 zu genehmigen.

2013/342 Optimierung der Offenen Jugendarbeit in Liechtenstein

Sachverhalt Die Offene Jugendarbeit im Fürstentum Liechtenstein wurde in den Jahren 2009 und 2010 analysiert. Die Analyse zeigte, dass wertvolle und qualitativ hochstehende Arbeit in der direkten Auseinandersetzung mit den Jugendlichen geleistet wird. Dennoch besteht in einigen Aspekten Optimierungsbedarf. Dabei stehen strukturelle und qualitative Fragen im Vordergrund. In Form eines Regierungsbeschlusses wurden der beauftragten Projektgruppe verschiedene Fragestellungen mitgegeben. Mit GRB 2010/443 vom 14. September 2010 hat der Gemeinderat die Analyse der Offenen Jugendarbeit zur Kenntnis genommen und die vorge-

schlagene Vorgehensweise unterstützt.

Die nun vorliegenden Ergebnisse des Prozesses „Optimierung der Offenen Jugendarbeit in Liechtenstein“ gliedern sich in die vier Dimensionen Jugendpolitik, Fachlichkeit, Qualität und Struktur und tragen somit einer ganzheitlichen, zeitgemässen Annäherung Rechnung. Diese Dimensionen wirken ineinander und bedingen sich wechselseitig. Die entsprechenden Inhalte wurden für Liechtenstein in vier einzelnen Dokumenten erarbeitet und beschrieben - sowohl in Hinsicht auf den Ist-Zustand wie auch den Veränderungsbedarf. Hinsichtlich einer neuen landesweiten Struktur ergeben sich verschiedene Vorteile:

Mehr landesweite Angebote und erhöhte Qualität im Bereich der Offenen Jugendarbeit kommen allen Jugendlichen auch vor Ort zu Gute. Mehr landesweite Angebote im Bereich der Offenen Jugendarbeit bedeutet, dass die Intensität der Angebote in der Gemeinde vor Ort gegebenenfalls reduziert und zugleich die Qualität der Leistung vor Ort gesteigert werden kann. Eine landesweite von allen Gemeinden gemeinsame Koordination und Steuerung der Angebote in Abstimmung mit dem Land bietet optimalen Nutzen für die Gemeinde und den jungen Menschen, verhindert Doppelspurigkeiten und spart schlussendlich Kosten. Besonders innovativ und nachhaltig erfolgsversprechend ist die Methode des Qualitätsdialogs. Diese zukünftige Vorgehensweise in der Angebotsplanung gewährleistet, dass jede Gemeinde das für sie angemessene, tatsächlich nutzenstiftende und ressourcenschonende Angebot zur Verfügung stellt. Die skizzierte neue Organisationsstruktur der Offenen Jugendarbeit Liechtenstein bietet zahlreiche Vorteile und ist die Antwort auf viele Fragen und Herausforderungen für eine fachlich fundierte, qualitativ hochwertige Offene Jugendarbeit in Liechtenstein.

Die vorliegende Konzeption zur Optimierung der Offenen Jugendarbeit in Liechtenstein wurde von der Jugendkommission der Gemeinde Planken kritisch gewürdigt. Die Umsetzung dieses Konzeptes bringt der Jugendarbeit in Planken verschiedene Vorteile und Mehrwerte, es werden aber auch Befürchtungen geäußert, die es ernst zu nehmen gilt. Dennoch unterstützt die Jugendkommission den bisherigen Prozess und die vorgesehene Umstrukturierung der Offenen Jugendarbeit in Liechtenstein und schlägt dem Gemeinderat vor, diese zu genehmigen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die vorliegende Konzeption zur Optimierung der Offenen Jugendarbeit in Liechtenstein zu genehmigen.

2013/343 Trennung von Staat und Kirche – Genehmigung der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Planken und der Pfarrei St. Laurentius Schaan-Planken

Sachverhalt Die Verhandlungen zwischen der liechtensteinischen Delegation und dem Heiligen Stuhl sind abgeschlossen und das Abkommen liegt vor. Der Landtag hat in seiner Session im Dezember 2012 das Religionsgemeinschaftengesetz (RelGG) definitiv verabschiedet und ebenfalls der Verfassungsänderung in erster Lesung zugestimmt. Damit die Verfassungsänderung in Kraft treten kann, muss der Landtag eine zweite Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit durchführen. Nachdem das RelGG und die Verfassungsänderung nur in Kraft treten können, wenn das Abkommen mit dem Heiligen Stuhl genehmigt ist, haben die Gemeinden (Planken: GRB 2013/262 vom 19. Februar 2013) anfangs Jahr diesem Abkommen zugestimmt, wobei letztlich die Artikel über die Regelung der Vermögensverhältnisse relevant waren.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2013 beauftragte die Regierung die Gemeindevorstellungen, die Detailverhandlungen mit dem Erzbistum bzw. den Pfarreien über die noch offenen Fragen in den Gemeinden fortzusetzen und im Sommer 2013 abzuschliessen. Diese Frist wurde nach der Sommerpause bis zum Jahresende verlängert.

Nachdem Triesenberg als erste Gemeinde eine Vereinbarung mit der Triesenberger Pfarrei ausarbeitete und unterzeichnete sowie die Absicht bestand, landesweit möglichst einheitliche Vereinbarungen zu erstellen, diente die Triesenberger Vereinbarung als Vorlage für die Plankner Vereinbarung. Die Kirchenkommission hat den Plankner Vereinbarungsentwurf eingehend behandelt und schlägt diesen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 teilt das Erzbistum Vaduz mit: „... ist der Vertragsentwurf korrekt abgefasst und kann kirchlicherseits durch den Ortspfarrer unterzeichnet werden“.

Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Planken und der Pfarrei St. Laurentius Schaan-Planken erfährt ihre Gültigkeit gemäss Präambel jedoch nur, wenn die Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften zustande kommt und das Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl in Kraft tritt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die vorliegende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Planken und der Pfarrei St. Laurentius Schaan-Planken über die Zuteilung und Nutzung des beweglichen und unbeweglichen kirchlich genutzten

Vermögens sowie über die Aufteilung der Unterhalts- und Betriebskosten zu genehmigen. Der Gemeindevorsteher wird beauftragt, die Vereinbarung seitens der Gemeinde Planken zu unterzeichnen. Das Inkrafttreten dieser Vereinbarung hängt von der Erfüllung der in der Präambel genannten Bedingungen ab.

2013/344 Genehmigung der Feuerwehrrordnung der Gemeinde Planken

Sachverhalt Gemäss Feuerwehrgesetz LGBl. 1990/43 vom 16. Mai 1990 Art. 6 hat jede Gemeinde eine Feuerwehrrordnung zu erlassen. Der Gemeinderat ist dieser Verpflichtung mit GRB 2008/217 vom 2. Dezember 2008 nachgekommen. Die Feuerwehrrordnung regelt den Bestand und die Organisation der Feuerwehr. Darüber hinaus hat die Gemeinde als Anhang eine Tarifordnung herausgegeben und die minimalen technischen Anforderungen an die Ausrüstung, Geräte und Materialien der Feuerwehr festgelegt.

Die Arbeitsgruppe Feuerwehr-Koordination Liechtenstein (FKL) hat nun einen neuen Feuerwehrrordnungs-Vorschlag ausgearbeitet, der von der Brandschutz-, Feuerwehr- und Zivilschutzkommission der Gemeinde Planken überarbeitet und an die Gegebenheiten in der Gemeinde Planken angepasst wurde. In der aktualisierten Feuerwehrrordnung werden wiederum die Aufgaben der Gemeinde, die Aufgaben der Feuerwehr, Organisation und Bestand, Bestimmungen zum Einsatz, Material und Infrastruktur, Ausbildung, Zusammenarbeit mit und in der Gemeinde, Finanzen und die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr geregelt.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist die Feuerwehrrordnung der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Anschliessend tritt die neue Feuerwehrrordnung in Kraft.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die neue Feuerwehrrordnung der Gemeinde Planken zu genehmigen und der Regierung zur Beschlussfassung vorzulegen.

2013/345 Genehmigung der Feuerwehr-Tarifordnung der Gemeinde Planken (Anhang zur Feuerwehrrordnung)

Sachverhalt Mit GRB 2008/219 vom 2. Dezember 2008 hat der Gemeinderat eine Feuerwehr-Tarifordnung genehmigt. Darin wird die Entschädigung an die Angehörigen der

Feuerwehr (AdF) für ihre verschiedenen Einsätze und Ernstfälle festgelegt. In Liechtenstein gab es bisher keine für alle Gemeinden einheitliche Tarifordnung. In Sinne der Gleichbehandlung der AdF, insbesondere bei gemeindeübergreifenden, gemeinsamen Einsätzen von mehreren Gemeindefeuerwehren wäre eine landesweite, einheitliche Entschädigung sinnvoll.

Die Arbeitsgruppe Feuerwehr-Koordination Liechtenstein (FKL) hat hierzu einen Entwurf erarbeitet, der in der Vorsteherkonferenz behandelt wurde und den Gemeinderäten zur Beschlussfassung empfohlen wird. Die Brandschutz-, Feuerwehr- und Zivilschutzkommission der Gemeinde Planken hat die Vorlage ebenfalls behandelt und mehrheitlich gutgeheissen.

Die Einsatzkategorien werden in 4 Teile gegliedert:

Kategorie A: Diese Kategorie umfasst nicht verrechenbare Einsätze einschliesslich unverschuldeter nicht versicherbarer Elementarschäden ohne haftbaren Verursacher. Der Entschädigungssatz für die Einsatzleute beträgt neu brutto CHF 40.00 pro Stunde (bisher CHF 32.00).

Kategorie B: Diese Kategorie betrifft die Kosten, die durch eine Rettungsorganisation verursacht wurden und dem Verursacher durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Dazu zählen alle versicherbaren Schäden mit Ausnahme von Bränden. Der Entschädigungssatz für die Einsatzleute beträgt neu brutto CHF 40.00 pro Stunde (bisher CHF 32.00). Die Weiterverrechnung durch die Gemeinde erfolgt zu einem Stundensatz von CHF 60.00 (bisher CHF 32.00). Auf die Belastung einer Verwaltungspauschale wird zukünftig verzichtet (bisher CHF 100.00).

Kategorie C: Diese Kategorie beinhaltet alle kommerziellen Einsätze der Feuerwehr zugunsten von Privaten. Der Entschädigungssatz für die Einsatzleute beträgt neu brutto CHF 40.00 pro Stunde (bisher CHF 45.00). Die Weiterverrechnung durch die Gemeinde erfolgt zu einem Stundensatz von CHF 60.00 (bisher CHF 55.00). Auf die Belastung einer Verwaltungspauschale wird zukünftig verzichtet (bisher CHF 100.00).

Kategorie D: Diese Kategorie betrifft die Depotarbeiten, zu denen Wartungs-, Service-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten an Feuerwehrgeräten, -Fahrzeugen und -Depot gehören. Der Entschädigungssatz für den Materialwart beträgt neu brutto CHF 34.00 pro Stunde (bisher CHF 32.00).

Des Weiteren werden in dieser Tarifordnung die Verrechnung von Fahrzeugen, Material und Gerätschaften, die Entschädigungen für Fehlalarme, die Verwaltungspauschale und der Besuch von Kursen durch die AdF geregelt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den neuen Anhang zur Feuerwehrordnung „Feuerwehr Tarifordnung“ zu genehmigen.

2013/346 Aufhebung des Anhangs zur Feuerwehrordnung „Minimale technische Anforderungen an die Ausrüstung, Geräte und Materialien“

Sachverhalt Gemäss Feuerwehrordnung der Gemeinde Planken betreffend der Ausstattung der Feuerwehr stattet die Gemeinde die Feuerwehr mit allen notwendigen Gerätschaften und Materialien sowie der persönlichen Ausrüstung der Angehörigen der Feuerwehr und dem für die Aufgaben der Feuerwehr erforderlichen Fahrzeugbestand aus. Im Zuge der Behandlung der Feuerwehrordnung der Gemeinde Planken hat der Gemeinderat mit GRB 2008/218 vom 2. Dezember 2008 einen Anhang zur Feuerwehrordnung mit den minimalen technischen Anforderungen an die Ausrüstung, Geräte und Materialien genehmigt.

Per 1. Juli 2012 ist die Verordnung vom 19. Juni 2012 über die Fahrzeuge, Geräte und Materialien der Gemeindefeuerwehren (Gemeindefeuerwehr-Ausrüstungsverordnung GFAV LGBI. 2012 Nr. 170) in Kraft getreten. Diese Verordnung enthält dieselben Bestimmungen wie der Anhang zur Feuerwehrordnung der Gemeinde Planken. Nachdem eine Verordnung einer Gemeindeordnung vorgeht, ist der Anhang zur Feuerwehrordnung „Minimale technische Anforderungen an die Ausrüstung, Geräte und Materialien“ hinfällig und kann aufgehoben werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Anhang zur Feuerwehrordnung „Minimale technische Anforderungen an die Ausrüstung, Geräte und Materialien“ der Feuerwehr Planken per sofort aufzuheben.

2013/347 Wohnen in Planken - Schlussbericht der Projektgruppe

Sachverhalt Der Gemeinderat hat am 15. Mai 2012 die Einsetzung einer Projektgruppe „Wohnen in Planken“ beschlossen und die folgenden Mitglieder bestellt: Josef Biedermann (Vize-Vorsteher), Vorsitz, Irene Lingg Beck, Margrit Meier, Thomas Meier (Gemeindebauverwaltung), Anton Nägele, Lukas Oehri und Monika Stahl

(Gemeinderätin). Gemäss dem Beschluss des Gemeinderates an der Sitzung vom 18. Oktober 2011, hatte die Projektgruppe den Auftrag abzuklären, „unter welchen Bedingungen günstiger Wohnraum für junge Familien und für Alleinstehende in unserer Gemeinde geschaffen und welche Beiträge die Gemeinde diesbezüglich leisten kann (Abgabe von Boden im Baurecht, Förderung von verdichtetem Bauen, etc.). Gleichzeitig soll auch das Anliegen von älteren Menschen nach betreutem, altersgerechtem Wohnen in der Gemeinde geprüft werden.“

Die Projektgruppe traf sich seit ihrer Einsetzung zu acht Sitzungen, erstattete dem Gemeinderat im November 2012 einen Zwischenbericht und führte im Februar 2013 eine repräsentative Umfrage unter der Bevölkerung zum Thema „Leben und Wohnen in Planken“ durch. Zudem fand am 21. Februar 2013 eine sehr gut besuchte Informationsveranstaltung statt.

Gemäss den Ergebnissen der Umfrage besteht ein grosses Interesse an der Vergabe von gemeindeeigenen Parzellen im Baurecht. Die Projektgruppe hat sich mit dem „Reglement über die Vergabe von Bauparzellen in Form von selbständigen und dauernden Baurechten oder von Stockwerkeigentumseinheiten auf Baurechtsbasis zur Förderung des privaten Wohnbaus“ der Gemeinde Schaan auseinandergesetzt. Diese legt u.a. die Prioritätsordnung bei der Vergabe fest. Das Reglement der Gemeinde Schaan könnte auch als Vorlage für Planken dienen. Die Fragen welche Parzellen als Baurechtsparzellen abgegeben werden könnten und welche Vergabe-Kriterien gelten sollten, wurden noch nicht definitiv besprochen. Diese Entscheide liegen im Ermessensspielraum des Gemeinderates.

Aufgrund der Bevölkerungszahlen und auf Grund der Tatsache, dass die Zahl der Seniorinnen und Senioren ansteigt wird die demografische und soziologische Entwicklung auch für die Gemeinde Planken in absehbarer Zeit eine grosse Herausforderung. Der Bedarf an altersgerechten Wohnungen wird in den

kommenden Jahren mehr als bisher steigen. Gemäss der Umfrage möchte die Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner so lange als möglich in Planken und im eigenen Heim wohnen bleiben.

Der Bau von Alterswohnungen in Planken erscheint aber zur Zeit nicht realistisch. Sinnvoll wäre diesbezüglich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Gemeinde Schaan, die altersgerechte Wohnungen gebaut hat und weitere plant.

In den Schlussfolgerungen des Berichts der Projektgruppe wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde eine grosse Verantwortung zur Schaffung von attraktiven

Rahmenbedingungen sowohl für das Wohnen und als auch für die Gestaltung des Dorflebens hat. Für eine gute Weiterentwicklung der Gemeinde werden von der Projektgruppe mehrere Vorschläge und Empfehlungen an den Gemeinderat gemacht.

- Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Schlussbericht der Projektgruppe „Wohnen in Planken“ vom 10. Dezember 2013 zur Kenntnis zu nehmen und über die Vorschläge und Empfehlungen der Projektgruppe zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.
- Der Gemeinderat dankt den Mitgliedern der Projektgruppe für ihre Arbeit, die mit dem Schlussbericht abgeschlossen ist.

2013/348 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes und des Besoldungsgesetzes

- Sachverhalt** Die Regierung plant verschiedene Reorganisationsprojekte im Bereich der Justizverwaltung durchzuführen. Eines dieser Projekte betrifft die Vornahme einer Umstrukturierung beim Kriminal- und Obergericht, welche Gegenstand des Vernehmlassungsberichts der Regierung ist.

Nach geltender Rechtslage setzen sich die drei Senate des Obergerichtes aus insgesamt dreissig Richtern zusammen. Geschäftsfälle werden dagegen lediglich von zehn Richtern des Obergerichtes erledigt, wovon drei die vollamtlichen Senatsvorsitzenden sind. In Bezug auf die nebenamtlich tätigen Oberrichter ist daher eine Verschlankeung der Organisationsstruktur des Obergerichtes angezeigt. Gleichzeitig soll aber auch die Möglichkeit zur Beschäftigung von vollamtlichen Beisitzern geschaffen werden, was der Einheitlichkeit der Rechtssprechung des Obergerichtes sowie der Wahrung des Vier-Augen-Prinzips bei der Entscheidungsfindung des Obergerichtes dienen soll. Die Regierung plant dazu, dem Landtag die Einführung von zusätzlich zweihundert Stellenprozenten für das Obergericht vorzuschlagen.

Im Rahmen dieses Gesetzesprojekts soll auch die Organisationsstruktur des Kriminalgerichtes den bestehenden Erfordernissen angepasst werden, indem der nebenamtliche Richter als Stellvertreter des Vorsitzenden abgeschafft werden soll und die Anzahl stellvertretender Kriminalrichter von sechs auf drei reduziert wird. Die bisher von der nebenamtlichen Stellvertreterin des Vorsitzenden bearbeiteten Geschäftsfälle sollen damit künftig von den Landrichtern im Rahmen der Ge-